

LV – Position für die Entsorgung von kontaminiertem Aushub

Allgemeine Hinweise zur Elektronischen Nachweisführung bei Transport und Entsorgung gefährlicher Abfälle

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Anforderungen der Elektronischen Nachweisführung gemäß NachwV Teil 2, Abschnitt 4 zu erfüllen. Das bedeutet, dass der Transport und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen nur von Unternehmen durchgeführt werden können, die in ihrer Funktion bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) registriert sind und die für die Entsorgung erforderlichen Dokumente elektronisch erstellen, bearbeiten, kommunizieren und signieren können.

Annahme und Entsorgung von kontaminierten Erdaushub > Z 2 nach LAGA – TR [2004] Boden; > DK III nach DepV Gefährlicher Abfall

**Pos. 0.0.1 Annahme und Entsorgung von kontaminiertem Erdaushub
(klärschlammähnliches Material und Rechengut)
(> Z 2 gemäß LAGA – TR [2004] Boden; > DK III gemäß DepV)**

Annahme und Entsorgung von kontaminiertem Erdaushub
(klärschlammähnliches Material und Rechengut)
(> Z 2 gemäß LAGA – TR [2004] Boden; > DK III gemäß DepV)

abfallrechtliche Einstufung: > Z 2 gemäß LAGA – TR [2004] Boden; > DK III gemäß DepV

Deklarationsanalytik: siehe beiliegende Deklarationsanalytik – Proben P30/20; P31/20; P32/20 und P40/20

Gefährlicher Abfall

Abfallschlüsselnummer: 17 05 03*

Abfallbezeichnung: Boden und Steine die gefährlichen Stoffe enthalten

Die Entsorgung hat unter besonderer Beachtung des KrWG, des BBodSchG, der untergesetzlichen Regelwerke sowie der der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union zu erfolgen.

In den Einheitspreis ist die Erstellung der für die Entsorgung notwendigen Dokumente (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitscheine incl. qualifizierte elektronische Signatur) gemäß den Vorgaben der geltenden NachwV einzukalkulieren.

Alle sich zusätzlich aus dem gewählten Entsorgungsweg ergebenden anlagenseitige Deklarationsuntersuchungen sind in den Einheitspreis einzukalkulieren.

Abrechnung erfolgt über Begleitscheine und ggf. weiteren durch den Abfallentsorger gelieferten Dokumenten (z.B. Wiegescheine). Die Entsorgungsdokumente sind bei der Rechnungslegung dem Abfallerzeuger zu übermitteln.

6.500.t